

## Aktuelles höchstrichterliches Urteil

Pflichtmitgliedschaft in Kammern ist verfassungsgemäss.

Mit Beschluss vom 12.07.2017 (1 BvR 2222/12 und 1 BvR 1106/13) hat das Bundesverfassungsgericht entschieden, dass die gesetzliche Pflichtmitgliedschaft der mehr als 4 Millionen Gewerbetreibenden aus Industrie, Handel und Dienstleistungen in Deutschland in den bundesweit 79 Industrie- und Handelskammern (IHK) verfassungsgemäss sind.

Auch wenn dieser Beschluss zu erwarten war, ist es doch eine Enttäuschung vieler, die auf eine Modernisierung unseres Verwaltungsapparates gehofft hatten.

Diese im Beschluss gefassten Grundsätze sind sicherlich auch auf die Handwerkskammern (HWK) sowie sonstige berufsständische Kammern (Steuerberaterkammer, Rechtsanwaltskammer, Ärztekammer usw.) anzuwenden, so dass diese Grundsatzentscheidung weitreichende Bedeutung erlangt.

Hiermit verbunden ist zugleich auch die Beitragspflicht in den jeweiligen Kammern.